

63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Anmerkungen

1. Das Unterkapitel I, das Waren aus allen Textilien umfasst, ist nur für konfektionierte Waren anwendbar.
2. Zu Unterkapitel I gehören nicht:
 - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
 - b) Altwaren der Nr. 6309.
3. Zu Nr. 6309 gehören nur die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren:
 - a) Waren aus Spinnstoffen:
 - Bekleidung und Bekleidungszubehör, und Teile davon;
 - Decken;
 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
 - Gegenstände zur Innenausstattung, andere als Teppiche der Nrn. 5701 bis 5705 und Tapisserien der Nr. 5805;
 - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus anderen Stoffen als Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren müssen, um in die Nr. 6309 eingereiht zu werden, gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- wahrnehmbare Gebrauchsspuren aufweisen, und
- lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen gestellt werden.

Unternummern-Anmerkung

1. Zur Nummer 6304.20 gehören auf Kettenwirk- oder Kettenstrickmaschinen hergestellte, konfektionierte Waren, die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambda-Cyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphos-methyl (ISO) imprägniert oder bestrichen sind.